



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**  
A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24  
informationsstelle@aoef.at; [www.aoef.at](http://www.aoef.at)

ZVR: 187612774

Wien, 10. Jänner 2019

## **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES SOZIALHILFE-GRUNDSATZGESETZES (104/ME XXVI. GP)**

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe erlassen werden.

### **Vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) für die autonomen Frauenhäuser Österreichs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) ist eine Vernetzung von derzeit 14 Frauenhäusern in ganz Österreich. Frauenhäuser sind Opferschutzeinrichtungen für Frauen und Kinder, es gibt sie seit mehr als 40 Jahren. Die Mitarbeiterinnen der österreichischen Frauenhäuser unterstützen von Gewalt durch nahe Angehörige betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder. Opfer von häuslicher Gewalt haben ein hohes Risiko arm zu werden, daher verfügen die Beraterinnen in den Frauenhäusern über langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit armutsgefährdeten Frauen und Kindern. Durch das umfassende Beratungsangebot leisten Frauenhäuser einen wichtigen Beitrag zur Armutsprävention.

Nachfolgend erlauben wir uns zum Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die geplanten Änderungen arbeitspolitische, integrations- und fremdenpolizeiliche Ziele **über** grund- und menschenrechtliche Ziele gesetzt werden. Durch den Ausschluss ganzer Personengruppen vom Bezug, durch Festlegung von Maximalbeträgen statt früherer Mindestsätze und durch sachlich nicht gerechtfertigte Kürzungen wird die zukünftige Sozialhilfe kein Instrument zur Bekämpfung von Armut und Sicherstellung eines menschwürdigen Lebens sowie angemessener sozialer und kultureller Teilhabe mehr sein.

Sollte das Grundsatzgesetz entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen werden, würden viele Menschen in sozialen Notlagen nachhaltig schlechter gestellt und ihre sozialen Aufstiegschancen massiv erschwert werden. Vor allem auch Kinder aus kinderreichen Familien und Kinder von Migrantinnen, die noch keine fünf Jahre Aufenthalt in Österreich vorweisen können und von subsidiär Schutzberechtigten werden noch schlechtere Lebens-, Bildungs- und damit Zukunftschancen haben.

Spendenkonto 1  
IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**

A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24

informationsstelle@aof.at; [www.aof.at](http://www.aof.at)

ZVR: 187612774

Zu den einzelnen Bestimmungen:

## § 1 Ziele

Vorrangiges Ziel einer Sozialhilfe/Mindestsicherung muss unserer Meinung nach die **Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung** sein. Laut den Erläuterungen können die Länder weitere Ziele verbinden, aber nur im Rahmen der festgelegten Maximalwerte.

## § 2 Bedarfsbereiche

Entgegen der § 15a B-VG Vereinbarung ist hier nicht mehr davon die Rede, dass auch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen umfasst sind. Auch die soziale und kulturelle Teilhabe wird nicht mehr erwähnt.

Nicht erwähnt wird auch die gemäß Verordnung mögliche Einbeziehung in die Krankenversicherung. Da diese Verordnung nur mehr bis 31.12.2019 gilt, ist eine Sicherstellung und Finanzierung der Krankenversicherung auf Dauer sicherzustellen.

Nicht erwähnt werden auch die Sonderbedarfe, wie z.B. Kosten einer Wohnungsanmietung (Kaution, Provision, Möbel). Eine Kürzung oder gänzliche Streichung dieser Sonderbedarfe würde eine weitere Wohnversorgung für einen Großteil der Bewohnerinnen des Frauenhauses unmöglich machen.

## § 3 Allgemeine Grundsätze

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung normiert. Unklar ist dabei, welche Aktivitäten als „angemessen und zumutbar“ angesehen werden.

Der Abs. 4 lässt vermuten, dass es sich um eine Art Arbeitspflicht im Sinne einer Verpflichtung zu behördlich angeordneten Tätigkeiten handelt (gemeinnützige Hilfsarbeiten wie z.B. in NÖ), die wir strikt ablehnen.

In § 5 Abs. 6 wird näher erklärt, welche Personen von der dauerhaften „Bemühungspflicht“ ausgenommen sein sollen. Nicht klar ist aber, was für Hilfsbedürftige gilt, deren Arbeitsfähigkeit vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt ist, aber keine Invalidität vorliegt. Dies ist z.B. oft bei Frauen der Fall, die als Folge von jahrelanger häuslicher Gewalt physisch und psychisch beeinträchtigt sind. Wer entscheidet dann, welche Tätigkeiten angemessen und zumutbar sind?

Sehr kritisch sehen wir das geplante Vorrangigkeitsprinzip von Sach- und Geldleistungen an. Durch die Ausgabe z.B. von Lebensmittel-Gutscheinen haben die Frauen keine freie Wahl- und Entscheidungsmöglichkeit mehr. Das auch in den Frauenhäusern verfolgte Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe (Ermächtigung) wird durch andere Direktzahlungen konterkariert und birgt die Gefahr von zusätzlichen Stigmatisierungen.

Spendenkonto 2  
IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**  
 A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24  
 informationsstelle@aof.at; [www.aof.at](http://www.aof.at)

ZVR: 187612774

## § 4 Ausschluss der Bezugsberechtigung

Eine 5-Jahres-Wartefrist für Fremde ist aus unserer Sicht problematisch, weil es unterschiedliche Interpretationen eines dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthaltes gibt. Auch dass zukünftig rechtmäßig aufhältige Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger\*innen nur mehr einen eingeschränkten Zugang zu Leistungen haben sollen, sehen wir kritisch und stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber Angehörigen von EWR-Bürger\*innen dar.

Dass bei EWR-Bürger\*innen und deren Familienangehörigen, die die 5-Jahre-Wartefrist noch nicht erfüllt haben, nun ein Verfahren vor der zuständigen Fremdenbehörde und eine Entscheidung mittels Feststellungsbescheid erfolgen soll, wird sicher dazu führen, dass länger unklar ist, ob ein Anspruch besteht und keine rasche Hilfe mehr möglich sein wird. Das ist insbesondere für jene Frauen existenzgefährdend, die ohne ein Einkommen in eine Frauenhaus flüchten und sich hier selbst versorgen müssen.

Zu den subsidiär Schutzberechtigten ist zu sagen, dass sich die meisten von ihnen nicht nur kurz im Inland aufhalten. Ein Teil ist erwerbstätig, benötigt aber aufgrund des geringen Einkommens eine Aufstockung. Da sie auch oft in privaten Wohnungen wohnen, führt ein gänzlicher Ausschluss von Leistungen der Sozialhilfe zu Armut und Wohnungsverlust. Auch Neuanmietungen von Wohnungen werden für Frauen (ev. auch mit Kindern), die sich von ihren gewalttätigen Männern getrennt haben, dadurch unmöglich.

## § 5 Monatliche Leistungen

Wie schon eingangs gesagt, lehnen wir das nun kommende System der Maximalbeträge ab. Durch diese Höchstgrenzen ist keineswegs sichergestellt, dass den Hilfesuchenden ein angemessenes und menschenwürdiges Leben ermöglicht wird, da die Länder diese auch unterschreiten können.

Grundsätzlich sehen wir Zuschläge für Alleinerziehende als positiv an. Allerdings gelten nur Personen als alleinerziehend und haben somit Anspruch auf den entsprechenden Bonus, wenn sie ausschließlich mit minderjährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben. Das bringt eine massive Kürzung insbesondere mit Familien mit volljährigen Kindern in Ausbildung oder mit Behinderung mit sich, da diese oftmals länger im gemeinsamen Haushalt wohnen (müssen).

Der Abs.2 Z.2 lit b) trifft keine Unterscheidung zwischen Wohngemeinschaft und Familienhaushalt. Das bedeutet, dass diese beträchtlichen und willkürlichen Kürzungen auch betreute Wohngemeinschaften, wie die Frauenhäuser treffen. Wir fordern daher eine **Ausnahmeregelung für betreute Wohngemeinschaften und soziale Einrichtungen**, wie sie z.B. das Tiroler Mindestsicherungsgesetz vorsieht.

Besonders zu kritisieren sind die geringen Leistungen für Kinder. Die im vorliegenden Entwurf genannten Abstufungen der Richtsätze sind unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar. Damit können nicht einmal mehr die dringendsten Grundbedürfnisse abgedeckt werden und die Familien werden bei Ernährung, Bekleidung, Bildung und Gesundheit sparen müssen. Aus unserer täglichen Arbeit wissen wir, dass Kinder aus

Spendenkonto **3**  
 IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*



**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**

A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24

informationsstelle@aof.at; [www.aof.at](http://www.aof.at)

ZVR: 187612774

armutsbetroffenen Familien später auch arme Erwachsene werden, da sie verminderte Bildungs- und Jobchancen haben.

Nicht nachvollziehen können wir auch die Bestimmung in Abs. 6, dass berufsqualifizierende Maßnahmen von den Behörden nicht anerkannt werden. Gerade durch das Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, der Abschluss einer (abgebrochenen) Lehre oder die Qualifizierung im Pflegebereich würde es den Frauen ermöglichen, besser bezahlte Jobs zu bekommen und damit dann keine Sozialhilfe mehr zu brauchen.

Der „Arbeitsqualifizierungsbonus“ ist eigentlich ein Malus. Denn wenn keine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorliegt, dann kommt es zu einer Kürzung von 35% der Leistung. Das wird besonders Menschen mit schlechter Schulbildung oder mangelnden Deutsch- oder Englisch-Kenntnissen treffen. Sehr oft sind das Frauen, die in ihren Herkunftsländern keine Möglichkeit hatten, die Schule zu besuchen, Schreiben und Lesen zu lernen oder überhaupt Fremdsprachen zu erlernen. Die Sozialhilfe ist die letzte mögliche Absicherung vor Armut und Not und diese Unterstützung kann auf keinen Fall an der Sprache festgemacht werden.

Außerdem halten wir die Festlegung des Niveaus B1 für Deutsch und C1 für Englisch als sehr hoch. Das AMS nimmt eine Möglichkeit der Vermittlung bereits bei einem niedrigeren Level an.

Die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern sehen in der täglichen Arbeit, dass es immer weniger Angebote für geeignete Deutschkurse gibt. Wenn die Kurse und die Prüfungen (mit Zeugnissen) verpflichtend sind, dann müssen sie kostenlos, gut erreichbar und mit Kinderbetreuungspflichten kompatibel sein. Solange diese aber nicht angeboten werden können, ist dies eine viel zu hohe Hürde und stellt Menschen mit nicht deutscher Muttersprache zumindest am Anfang schlechter.

In die Frauenhäuser flüchten auch öfter Frauen mit einer Hör- und Sprachbehinderung oder mit kognitiven Einschränkungen, die die im Gesetzesentwurf geforderten Sprachkenntnisse oder Schul- und Ausbildungen nicht erbringen können. Für diesen Personenkreis muss sichergestellt werden, dass sie die vollen Leistungen ohne Abzug des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ erhalten.,

## **§ 9 Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen**

Insbesondere unter Berücksichtigung von mitbetroffenen Kindern müssen unbedingt Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen vorgesehen werden. Vollständige Kürzungen sollten unbedingt ausgeschlossen werden.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Maria Rösslhumer, Geschäftsführerin des Vereins AÖF  
Mag.<sup>a</sup> Birgit Thaler-Haag, Obfrau des Vereins AÖF  
für die Autonomen Österreichischen Frauenhäuser

Spendenkonto **4**  
IBAN AT97 1200 0006 1078 2013

*Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt an Frauen!*